Landeshauptmann Mario Kunasek

Das Land Steiermark

Herrn
Landtagspräsident
DI Gerald Deutschmann
Herrengasse 16
8010 Graz

Graz, am 26. Mai 2026

Schriftliche Anfrage Einl. Zahl 1279/1 Mehrfach- bzw. Doppelförderungen in der Zuständigkeit von LH Mario Kunasek

Sehr geehrter Herr Präsident!
Lieber Gerald!

Anbei übermittle ich dir die Anfragebeantwortung zur Schriftlichen Anfrage gem. § 66 GeoLT 2005, Einl. Zahl 1279/1, der Landtagsabgeordneten LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Veronika Nitsche, MBA (Grüne), mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit besten Grüßen

Mario Kunasek
Landeshauptmann

A-8010 Graz-Burg | Tel.: +43 316 877 5350 | E-Mail: lhkunasek@stmk.gv.at | Website: kunasek.steiermark.at

Frage 1: Wie viele Förderungsfälle sind in Ihrem Ressort im Jahr 2025 angefallen? (Bitte um Aufgliederung nach Abteilung, Stabsstelle, Referat, Förderprogramm)
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Die für das Jahr 2025 von Seiten der Landesamtsdirektion (Stabsstelle Verwaltungsreform, Innovation und strategisches Projektmanagement – Förderungen von gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen sowie Josef-Krainer-Hilfsfonds) ausbezahlten Förderungsfälle, die auch für die derzeit laufende Erstellung des jährlichen Förderungsberichts (gemäß § 13 Abs. 1 und 3 des Steiermärkischen Förderungstransparenzgesetzes) gemeldet wurden, finden sich im Anhang.

Förderungsstelle: FAKS
Insgesamt sind seitens der FAKS im Jahr 2025 462 Förderungen angefallen, wobei 363 davon aus dem Förderungsprogramm „Förderungen von Feuerwehren und Feuerwehrverbänden" stammen, bei welchem es sich beinahe ausschließlich die zweckgebundenen KAT-Mittel aus dem Bundeskatastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996 handelt.

Die anderen Förderprogramme umfassen „Förderung im Zivil- und Katastrophenschutz" (Stmk. Lawinenkommissionsgesetz – StLakoG, Vertrag, usw.), „Förderung Rettungsdienste" (Stmk. Rettungsdienstgesetz, Rettungs- und Zivildienstorganisationen-Unterstützungsgesetz), „Förderung der Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten" (Stmk. Rettungsdienstgesetz), „Förderung des Landesfeuerwehrverbandes" (100 % der Bundesmittel aus der Feuerschutzsteuer werden dem Landesfeuerwehrverband zur Selbstverwaltung übertragen), „Zuschüsse an Dienstgeber zur Entgeltfortzahlung bei Einsätzen" (Bundeskatastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996) sowie „Förderungen Warn- und Alarmdiensteinrichtungen" (Art. 15a-Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 des Bundeskatastrophenfondsgesetzes 1996 zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems).

Alle im Jahr 2025 angefallenen Förderungsfälle sowie deren Grundlagen werden in der beigefügten Liste (Beilage 1) angeführt.

Förderungsstelle: Abteilung 5
Förderungsprogramm: Leistungen an verwaltungsexterne Stellen (Personalsubventionen)
Förderungsfälle 2025: 11 (Anm.: Es handelt sich hierbei nicht um neu vergebene Förderungsfälle im Jahr 2025, sondern um weiterhin laufende Förderungsfälle aus vergangenen Jahren; diese Daten entsprechen zudem auch den Angaben im Förderungsbericht 2025).

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Sämtliche Förderungsansuchen laut Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. (KuKuFöG 2005) werden im Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur über die landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) auf Basis der online eingereichten Anträge erfasst und bearbeitet. Für die Auswertung der Förderungsfälle in meiner Ressortzuständigkeit wird der 6. Förderungsbereich „Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter" laut § 2 Förderungsbereiche, KuKuFöG 2005 herangezogem. Folgende Förderungsansuchen sind im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 online gestellt worden:

Förderungsbereich	Anzahl der Ansuchen	Förderungsart
Allgemeine Volkskultur	78	Basis-, Projekt- und Pauschalförderungen
Blasmusik	21	Basisförderung für Bezirksgruppen*
	376	Basisförderung für Ortskapellen*
	27	Projekt- bzw. Pauschalförderungen
Museen	29	Projekt- und Pauschalförderungen
Denkmalpflege	17	Projekt- und Pauschalförderungen
Weiters können folgende Förderungsfälle genannt werden:		
EU-LEADER Volkskulturprojekte	9	
Gesellschafterzuschuss	1	
Volkskulturpreis	1	

* Diese Förderungen wurden als Spenden gemäß § 17 und § 18 RRL 2021 vergeben.

Referat Sport:
Folgende Anzahl an Förderungsfällen sind je Förderungsprogramm im Zeitraum 1.1.2025 bis 31.12.2025 eingelangt (angefallen) und bearbeitet worden:

Mannschaftsspitzensport	56	Basis- Projektförderungen
Institutionen mit Sportbezug	55	Basis- Projektförderungen
Sportdachverbände	6	Basis- Projektförderungen
Sportfachverbände	141	Basis- Projektförderungen
Sportvereine	261	Basis- Projektförderungen
Einzelspitzensport	113	Basis- Projektförderungen
Gesellschafterzuschüsse	3	

Förderungsstelle: Abteilung 12
Gemäß § 13 Abs. 1 und 3 des vom Landtag Steiermark beschlossenen Steiermärkischen Förderungstransparenzgesetzes hat die Landesregierung jährlich einen Förderungsbericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr von den leistenden Stellen ausbezahlten Förderungen zu erstellen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
Für das Kalenderjahr 2025 werden diese Daten derzeit aufbereitet und dem Landtag zeitgerecht vorgelegt.
Der das Tourismusreferat betreffende Teil des Berichts ist der Anfragebeantwortung beigelegt.

Sämtliche Tourismusförderungen werden nach der Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung auf der Homepage unter www.verwaltung.steiermark.at/tourismus veröffentlicht, um umfassende Transparenz zu gewährleisten.

Frage 2: Auf welche rechtliche Grundlage beruhen diese Förderungen? (Bitte um Darstellung der gesetzlichen Grundlage sowie der anzuwendenden Förderungsrichtlinie)
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Die Abwicklung der Förderungen von gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen sowie dem Josef-Krainer-Hilfsfonds erfolgt entsprechend der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (RRL 2021).

Förderungsstelle: FAKS
Siehe Antwort zu Frage 1.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
§ 6 Steiermärkisches Zuweisungsgesetz in Kombination mit einem Regierungssitzungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 Z 8 lit. c sublit. ca GeOLR.
Förderungsstelle: Abteilung 9

Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Folgende rechtliche Grundlagen gelten für die Gewährung von Förderungen im Bereich DB Kulturelles Erbe und Volkskultur:

- Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 (KuKuFöG 2005), LGBl. Nr. 80/2005 i.d.g.F.
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021 (RRL 2021), Stand: 01.01.2021 (gültig bis 31.12.2025)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2026 (RRL 2026), Stand: 01.01.2026 (gültig ab 01.01.2026)
- Förderungsrichtlinie für Investitionsmaßnahmen bei Ankauf bzw. Reparatur von Instrumenten und Trachten i.d.g.F. (gültig bis 04.03.2026)
- Förderungsrichtlinie für die Substanzerhaltung denkmalgeschützter Objekte und für Projekte zur Bewahrung und Erschließung des kulturellen Erbes i.d.g.F. (gültig bis 04.03.2026)
- Förderungsrichtlinie Kleinveranstalter und Kleinveranstalterinnen i.d.g.F. (gültig bis 04.03.2026)
- Förderungsrichtlinie für die Gewährung von Förderungen für Museen i.d.g.F. (gültig bis 04.03.2026)
- Förderungsrichtlinie Praktikanten und Praktikantinnen in den steirischen Museen i.d.g.F. (gültig bis 04.03.2026)

Diese oben angeführten Richtlinien mündeten mit 5. März 2026 in eine gemeinsame Richtlinie für Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark.

Referat Sport:

- Steiermärkisches Landessportgesetz 2015, LGBl. Nr. 53/2015 i.d.g.F.
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in der Fassung 2021 (RRL 2021), Stand: 01.01.2021 (gültig bis 31.12.2025)

Förderungsstelle: Abteilung 12
Die gesetzliche Basis der Förderungen im Tourismusressort bildet das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992 gemeinsam mit der Förderrichtlinie über die Gewährung von Verstärkerförderungen zu Förderaktionen des Bundes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023–2027, der Rahmenrichtlinie des Tourismusförderungsfonds, der Richtlinie über die Gewährung von Förderungen aus dem Innovationsprogramm des Landes Steiermark für die Tourismuswirtschaft 2023–2027, der Richtlinie über die Gewährung von Projektkostenzuschüssen aus dem Tourismusförderungsfonds, der Förderungsrichtlinie Allgemeine Tourismusförderung, der Förderungsrichtlinie für die regionale Zusammenarbeit, den Förderungsrichtlinien der Cinestyria sowie der Förderungsrichtlinie Schulskikursförderungen.

Frage 3: Bei welchen dieser Förderungsfälle wurden auch durch anderen Förderungsgeber Förderungen gewährt? (Bitte um Nennung des Förderungsfalls, der Förderhöhe durch Ihre Förderung sowie der Förderhöhe durch die Förderung der anderen Fördergeber)
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Siehe Anhang

Förderungsstelle: FAKS
Die einzelnen Förderungsfälle, die auch von anderen Förderungsgeber oder anderen Landesabteilungen gefördert wurden, sind aus der beigefügten Liste (Beilage 2) ersichtlich.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Beim Förderprogramm Leistungen an verwaltungsexterne Stellen (Personalsubventionen) kann keine Doppel- bzw. Mehrfachförderung für den Fördernehmer entstehen. Die zugewiesene Person kann vom Arbeitgeber Land Steiermark für den Zeitraum nur einmal zugewiesen werden. Die Personalkosten, welche durch das Land getragen werden, sind dem Rechtsträger nicht bekannt. Dieser kann somit hierzu keine Förderung der Personalkosten von anderen Stellen beantragen, da ihm der Nachweis über die Auszahlung nicht möglich ist.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Förderungsansuchen werden nach formaler Prüfung der Förderungsvoraussetzungen wie Vollständigkeit und Mängelfreiheit, weiters Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit der Ansuchen sowie anschließender inhaltlicher Begutachtung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt überwiegend im Vorhinein, somit vor Projektende.

Im Zuge der Angabe zum Kosten- und Finanzierungsplan werden Förderungswerbende gemäß § 5 Abs. 2 KuKuFöG 2005 aufgefordert, bei Antragstellung die weiteren Finanzierungen des Vorhabens anzugeben. Dies beinhaltet auch die Angabe weiterer Förderungsgeber wie Bund, andere Abteilungen des Landes Steiermark sowie Städte und Gemeinden.

Dazu ist anzumerken, dass seit dem 1. März 2026 über die Transparenzdatenbank des Bundes die Möglichkeit besteht, den jeweils aktuellen Stand von Förderungen anderer Gebietskörperschaften und Förderungsgeber in Bezug auf einzelne Förderungswerbende einzusehen.

Ob in den zu Frage 1 angeführten Förderungsfällen auch Förderungsmittel anderer Fördergeber ausbezahlt wurden, lässt sich derzeit nur für jene Fälle feststellen, bei denen eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenaufstellung vertraglich als Verwendungsnachweis vorgesehen ist und deren Unterlagen bereits in der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport eingelangt und geprüft wurden. Da Verwendungsnachweise für Förderungsvereinbarungen erst nach Projektende vorzulegen sind und damit auch über den angefragten Zeitraum 2025 hinausgehen (können), sind mit Stand 29.04.2026 folgende Förderungsfälle auf Basis der Auswertung zur Beantwortung der Frage 1 als geprüft zu nennen:

Förderungsbereich	Anzahl der geprüften Förderungsfälle
Allgemeine Volkskultur	18
Blasmusik	6
Museen	8
Denkmalpflege	7

Die Prüfung ergab folgende weiteren Förderungsgeber:

AGGA – Arbeitsgemeinschaft für Geschichte und Archäologie
Vorhaben: Zwei Feststellungsgrabungen 2025

Abteilung 9	€ 2.500,00
Bundesdenkmalamt	€ 5.000,00

Abteilung 9	€ 2.500,00
Bundesdenkmalamt	€ 10.000,00

Marktgemeinde Sankt Peter am Ottersbach
Vorhaben: Sanierung Mariensäule Wittmannsdorf

Abteilung 9	€ 3.500,00
Bundesdenkmalamt	€ 4.500,00

Folgenden Förderungsfällen liegen zudem entsprechende Beschlüsse der Landeskulturreferentenkonferenz zugrunde:

Museumsbund Österreich		
Bund:	€ 45.000,00	
Bundesländer:	€ 36.655,40	davon € 2.500,00 Land Steiermark
Österreichisches Jüdisches Museum		
Bund:	€ 27.000,00	
Bundesländer: ca.	€ 35.000,00	davon € 6.132,44 Land Steiermark

Österreichischer Blasmusikverband – Bundeswettbewerbe		
Bund:	€ 18.000,00	
Bundesländer:	€ 12.000,00	davon € 3.000,00 Land Steiermark

Museumsverein Ostarrichi		
Bundesländer:	€ 20.325	davon € 2.400,00 Land Steiermark

Referat Sport:
Ob zu den oben angeführten Förderungsfällen seitens anderer Förderungsgeber tatsächlich Förderungen gewährt wurden, kann derzeit nur im Bezug auf jene Förderungsfälle Auskunft gegeben werden, bei denen vertraglich als Bestandteil des Verwendungsnachweises eine entsprechende Einnahmen- und Ausgabenaufstellung vorgesehen ist und deren Verwendungsnachweise bereits eingelangt bzw. geprüft wurden.

Bei nachstehend angeführten Förderungsfällen erfolgte eine Förderung unter anderem seitens des Bundes bzw. von Gemeinden.

Sportunion Steiermark	
Abteilung 9	€ 587.213,00
Bundesförderungen	€ 2.180.543,00
Stadt Graz	€ 728.000,00

ASKÖ Steiermark	
Abteilung 9	€ 587.213,00
Bundesförderungen	€ 2.308.000,00
Stadt Graz	€ 81.610,00

ASVÖ Steiermark	
Abteilung 9	€ 587.213,00
Bundesförderungen	€ 1.191.750,00
Stadt Graz	€ 100.000,00

Ski Akademie Schladming	
Abteilung 9	€ 457.084,86
BMBWF	€ 233.377,00
BMWKMS	€ 198.045,87
Gemeinde Schladming	€ 93.512,27

Ski Akademie Schladming Gender Traineeprogramm	
Abteilung 9	€ 20.000,00
BMWKMS	€ 75.800,00

Skimittelschule Schladming Qualitätssicherung	
Abteilung 9	€ 20.000,00
Gemeinde Schladming	€ 20.000,00

Nachwuchsleistungssport-Zentrum Steiermark Gender Traineeprogramm

Abteilung 9	€ 12.716,00
BMWKMS	€ 34.700,00

Nordisches Ausbildungszentrum Eisenerz Gender Traineeprogramm

Abteilung 9	€ 4.646,40
BMWKMS	€ 75.800,00

Nordisches Ausbildungszentrum Eisenerz

Abteilung 9	€ 1.618.960,00
BMWKMS	€ 400.000,00

Nachwuchsleistungssport-Zentrum Steiermark

Abteilung 9	€ 20.000,00
Stadt Graz	€ 16.000,00

EHF Finals Woman Finalturnier European League

Abteilung 9	€ 5.000,00
Stadt Graz	€ 10.000,00
Stadt Graz Tourismus	€ 10.000,00

Graz Marathon

Abteilung 9	€ 30.000,00
Stadt Graz	€ 22.000,00

LebensGroß, Move to Inclusion

Abteilung 9	€ 6.600,00
BMWKMS	€ 80.000,00

NADA Austria, Nationale Antidoping Agentur

Abteilung 9	€ 55.000,00
BMWKMS	€ 3.555.486,00

Damen-Basketballclub Graz

Abteilung 9	€ 50.000,00
BMWKMS	€ 15.520,00

UBI-Graz-Basketballverein Damen

Abteilung 9	€ 50.000,00
BMWKMS	€ 19.670,00

SK Puntigamer Sturm Graz Damen

Abteilung 9	€ 55.000,00
BMWKMS	€ 47.800,00

TV-Trofaiach BT Füchse Damen

Abteilung 9	€ 40.000,00
BMWKMS	€ 21.660,00

SG VBV Trofaiach WSV Eisenerz Damen

Abteilung 9	€ 40.000,00
BMWKMS	€ 19.970,00

TSV Hartberg Volleyball Damen

Abteilung 9	€ 40.000,00
BMWKMS	€ 19.300,00

UVC Holding Graz Volleyball Damen

Abteilung 9	€ 40.000,00
BMWKMS	€ 36.180,00

KSV Neuberg Highlanders Eishockey Damen

Abteilung 9	€ 45.000,00
Bmwkms	€ 23.630,00

EC-Graz Huskies Eishockey Damen

Abteilung 9	€ 52.500,00
BMWKMS	€ 17.370,00

Union Sportverein Indigo Graz Tischtennis Damen

Abteilung 9	€ 3.500,00
BMWKMS	€ 18.960,00

Förderungsstelle: Abteilung 12 Tourismus
Jeder einzelne Förderfall setzt im Tourismusreferat grundsätzlich und ausnahmslos die eingehende Prüfung der Gesamtkosten sowie deren Relation zur gewährten Förderhöhe voraus. Auch im Zusammenhang mit der Beantwortung zu Punkt 1 darf daher auf die bevorstehende Übermittlung des Förderberichts an den Landtag Steiermark hingewiesen werden, welcher derzeit aufbereitet und dem Landtag demnächst zeitgerecht vorgelegt wird. Es darf festgehalten werden, dass die händische Vorab-Aufbereitung Tausender Förderakten im Sinne von Einzelfinanzierungsaufstellungen einen völlig unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand bedeuten würde.

Frage 4: Bei welchen dieser Förderungsfälle wurden auch durch andere Landesabteilungen Förderungen gewährt? (Bitte um Nennung des Förderungsfalls, der Förderhöhe durch Ihre Förderung sowie der Förderhöhe durch die Förderung der anderen Landesabteilung)
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Siehe Anhang.

Förderungsstelle: FAKS
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Auf Grundlage einer Auswertung gemäß SNIC-Erlass A1-10/2005, ABT01-9483/2012-323 in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) mit Stand 29.04.2026 sowie der von den Förderungsnehmern vorgelegten Unterlagen können nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport folgende Förderungsfälle im Hinblick auf weitere förderungsgebende Stellen im Land Steiermark angeführt werden:

Steirischer Blasmusikverband

Abteilung 9	€ 10.000,00	Landesjugendblasorchester Akademie Steiermark 2025
Abteilung 6	€ 10.000,00	Landesjugendblasorchester Akademie Steiermark 2025

Steirische Trachtenjugend

Abteilung 9	€ 3.500,00	Digitaler Volkstanz
Abteilung 9	€ 1.700,00	Steirischer Landesjugendtag 2025 – Tag der Steirer
Abteilung 6	€ 20.455,00	Jahrestätigkeit 2025

Musikverein Strallegg

Abteilung 9	€ 3.500,00	Neueinkleidung Tracht
Abteilung 7	€ 13.000,00	Bedarfszuweisungsmittel

Österreichischer Kameradschaftsbund

Abteilung 9	€ 1.500,00	Sonderlandestreffen ÖKB Steiermark
LAD	€ 22.000,00	Jahrestätigkeit 2025

uniT GmbH

Abteilung 9	€ 1.000,00	Das Volksstück im Rahmen des Retzhofer Dramapreises
Abteilung 6	€ 8.000,00	Retzhofer Dramapreis für junges Publikum 2025

Referat Sport:

Bei nachstehend angeführten Förderungsfällen erfolgte eine Förderung durch andere Landesabteilungen:

Night Race Schladming

Abteilung 9	€ 75.000,00
Abteilung 12	€ 75.000,00

Nordische Kombination Ramsau

Abteilung 9	€ 80.000,00
Abteilung 12	€ 70.000,00

Fis Norische Kombination Kulm

Abteilung 9	€ 25.000,00
Abteilung 12	€ 25.000,00

Skiflug Kulm

Abteilung 9	€ 75.000,00
Abteilung 12	€ 75.000,00

EHF Finals

Abteilung 9	€ 5.000,00
Abteilung 12	€ 7.000,00

Graz Marathon

Abteilung 9	€ 30.000,00
Abteilung 12	€ 10.000,00
LAD	€ 4.000,00

Badminton Austrian Open

Abteilung 9	€ 12.000,00
Abteilung 12	€ 3.000,00

ATP Tennis Waltersdorf

Abteilung 9	€ 40.000,00
Abteilung 12	€ 30.000,00

ICE Challenge Graz
Abteilung 9 € 7.000,00
Abteilung 12 € 3.000,00

Interwetten Open Golfturnier Schladming
Abteilung 9 € 12.000,00
Abteilung 12 € 30.000,00

CSIT World Amateur Dancesport Schladming
Abteilung 9 € 2.500,00
Abteilung 12 € 5.000,00

Silvesterlauf und Open Air Party Graz
Abteilung 9 € 5.000,00
Abteilung 12 € 10.000,00
LAD € 10.000,00

Grazer Winterwelt
Abteilung 9 € 45.000,00
LAD € 15.000,00

ASKÖ Steiermark
Abteilung 9 € 587.213,00
Abteilung 6 € 9.900,00

ASVÖ Steiermark
Abteilung 9 € 587.213,00
LAD € 1.000,00

Förderungsstelle: Abteilung 12
Im Sinne der Beantwortung der Fragen 1 und 3 können alle auch durch andere Landesabteilungen gewährte Förderungen dem Förderbericht 2025 entnommen werden.

Frage 5: Bei welchen dieser Förderungsfälle wurde auch durch eine Beteilung des Landes Förderungen gewährt? (Bitte um Nennung des Förderungsfalls, der Förderhöhe durch Ihre Förderung sowie der Förderhöhe durch die Förderung der Landesbeteiligung)
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Siehe Anhang

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: FAKS
Bei den angeführten Förderungsfällen erfolgte keine Förderung durch eine Landesbeteiligung.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Die Volkskultur Steiermark GmbH gewährt keine Förderungen.

Referat Sport:
Keine der dem Sportressort zugeordnete Landesbeteiligung – insbesondere die Sportland Steiermark GmbH sowie das NAZ – gewährt Förderungsmittel.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Im Sinne der Beantwortung der Fragen 1 und 3 können alle auch durch Beteiligungen des Landes gewährte Förderungen dem Förderbericht 2025 entnommen werden.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass sämtliche Beteiligungen des Tourismusressorts nicht als Förderstellen fungieren und auch keine Förderungen vergeben.

Frage 6: Erheben Sie bei allen Förderungsansuchen, ob bereits Förderungen durch andere Förderungsgeber gewährt wurden? Wenn nein, warum nicht?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
An jeden Förderungswerbenden wird in der Landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) zentral durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ein Subventionsnehmeridentifikationscode (SNIC) – eine personenbezogene Kennnummer – vergeben. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht. Im Zuge der Prüfung jedes Förderungsantrages werden daher SNIC-Abfragen in der LDF durchgeführt und somit erkannt, ob Förderungswerbende bei anderen Förderungsstellen des Landes bereits Förderungen aus demselben Grund oder aus anderen Gründen beantragt oder erhalten haben, und gegebenenfalls mit diesen Förderungsstellen innerhalb des Landes Abstimmungen getroffen. Im Förderungsantrag sind vom Förderungswerbenden zudem alle anderen öffentlichen und privaten Förderungsstellen verpflichtend darzustellen. Zudem erfolgt eine neuerliche SNIC-Abfrage vor jeder Auszahlung des Förderungsbetrages.

Förderungsstelle: FAKS
An jeden Förderungswerbenden, dessen Förderungsantrag von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst wird, wird in der Landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) zentral durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ein Subventionsnehmeridentifikationscode (SNIC) – eine personenbezogene Kennnummer – vergeben. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht. Im Zuge der Prüfung dieser Förderungsanträge werden daher SNIC-Abfragen in der LDF durchgeführt und somit erkannt, ob Förderungswerbende bei anderen Förderungsstellen des Landes bereits Förderungen aus demselben Grund oder aus anderen Gründen beantragt oder erhalten haben, und gegebenenfalls mit diesen Förderungsstellen innerhalb des Landes Abstimmungen getroffen. Im Förderungsantrag sind vom Förderungswerbenden zudem alle anderen öffentlichen und privaten Förderungsstellen verpflichtend darzustellen. Außerdem erfolgt eine neuerliche SNIC-Abfrage vor jeder Auszahlung des Förderungsbetrages.
Jene Förderungen, die nicht von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst sind, wie beispielsweise Förderungen für die Beschaffung von Fahrzeugen oder Gerätschaften von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden aus Bundeskatastrophenfondsmittel, richten sich nach Richtlinien, die vor Abschluss des Förderungsvertrages die Bekanntgabe der vollständigen Finanzierung vom Fördernehmer verlangen.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Ja, die Förderungswerber sind angehalten, bereits bei Antragstellung sämtliche weiteren Finanzierungsquellen des beantragten Vorhabens offenzulegen. Förderungswerbende haben verpflichtend gemäß § 5 Abs. 2 KuKuFöG 2005 bei Antragstellung die weiteren Finanzierungen des Vorhabens anzugeben. Dies beinhaltet auch die Angabe weiterer Förderungsgeber wie Bund, andere Abteilungen des Landes Steiermark sowie Städte und Gemeinden.

Referat Sport:
Ja, die Förderungswerber sind angehalten, bereits bei Antragstellung sämtliche weiteren Finanzierungsquellen des beantragten Vorhabens offenzulegen. Dies umfasst insbesondere auch

die Angabe allfälliger weiterer Förderungsgeber, wie etwa den Bund, andere Abteilungen des Landes Steiermark sowie Städte und Gemeinden.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung), um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird vom Tourismusressort selbstverständlich eingehalten.

Weiters ist jeder Förderwerber zudem im Förderansuchen zur Bekanntgabe aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen verpflichtet und ist somit Bestandteil bei der Prüfung eingelangter Förderansuchen.

Frage 7: Erheben Sie bei allen Förderungsansuchen, ob bereits Förderungen durch eine andere Landesabteilung gewährt wurden? Wenn nein, warum nicht?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Siehe Beantwortung Frage 6.

Förderungsstelle: FAKS
An jeden Förderungswerbenden, dessen Förderungsantrag von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst wird, wird in der Landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) zentral durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ein Subventionsnehmeridentifikationscode (SNIC) – eine personenbezogene Kennnummer – vergeben. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht. Im Zuge der Prüfung dieser Förderungsanträge werden daher SNIC-Abfragen in der LDF durchgeführt und somit erkannt, ob Förderungswerbende bei anderen Förderungsstellen des Landes bereits Förderungen aus demselben Grund oder aus anderen Gründen beantragt oder erhalten haben, und gegebenenfalls mit diesen Förderungsstellen innerhalb des Landes Abstimmungen getroffen. Im Förderungsantrag sind vom Förderungswerbenden zudem alle anderen öffentlichen und privaten Förderungsstellen verpflichtend darzustellen. Außerdem erfolgt eine neuerliche SNIC-Abfrage vor jeder Auszahlung des Förderungsbetrages.
Jene Förderungen, die nicht von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst sind, wie beispielsweise Förderungen für die Beschaffung von Fahrzeugen oder Gerätschaften von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden aus Bundeskatastrophenfondsmittel, richten sich nach Richtlinien, die vor Abschluss des Förderungsvertrages die Bekanntgabe der vollständigen Finanzierung vom Fördernehmer verlangen.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur und Referat Sport:
Ja, da die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entsprechend dem SNIC-Erlass A1–10 / 2025, ABT01-9483/2012-323, die eingelangten Förderungsansuchen in der landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) auf Doppel- und Mehrfachförderung zu prüfen hat.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Gemäß dem Erlass A1–10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderung/en durchzuführen (SNIC-Prüfung), um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem

anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird vom Tourismusressort selbstverständlich eingehalten.

Weiters ist jeder Förderwerber zudem im Förderansuchen zur Bekanntgabe aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen verpflichtet und ist somit Bestandteil bei der Prüfung eingelangter Förderansuchen.

Frage 8: Erheben Sie bei allen Förderungsansuchen, ob bereits Förderungen durch eine Beteiligung des Landes gewährt wurden? Wenn nein, warum nicht?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Siehe Beantwortung Frage 6.

Förderungsstelle: FAKS
An jeden Förderungswerbenden, dessen Förderungsantrag von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst wird, wird in der Landesweiten Datenbank zur Förderungsabwicklung (LDF) zentral durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ein Subventionsnehmeridentifikationscode (SNIC) – eine personenbezogene Kennnummer – vergeben. Dadurch wird eine eindeutige Identifikation ermöglicht. Im Zuge der Prüfung dieser Förderungsanträge werden daher SNIC-Abfragen in der LDF durchgeführt und somit erkannt, ob Förderungswerbende bei anderen Förderungsstellen des Landes bereits Förderungen aus demselben Grund oder aus anderen Gründen beantragt oder erhalten haben, und gegebenenfalls mit diesen Förderungsstellen innerhalb des Landes Abstimmungen getroffen. Im Förderungsantrag sind vom Förderungswerbenden zudem alle anderen öffentlichen und privaten Förderungsstellen verpflichtend darzustellen. Außerdem erfolgt eine neuerliche SNIC-Abfrage vor jeder Auszahlung des Förderungsbetrages.
Jene Förderungen, die nicht von der Rahmenrichtlinie des Landes umfasst sind, wie beispielsweise Förderungen für die Beschaffung von Fahrzeugen oder Gerätschaften von Feuerwehren oder Feuerwehrverbänden aus Bundeskatastrophenfondsmittel, richten sich nach Richtlinien, die vor Abschluss des Förderungsvertrages die Bekanntgabe der vollständigen Finanzierung vom Fördernehmer verlangen.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Die von der Abteilung 9 im Bereich Kulturelles Erbe und Volkskultur verwaltete Beteiligung vergibt keine Förderungen.

Referat Sport:
Die von der Abteilung 9 im Bereich Sport verwalteten Beteiligungen vergeben keine Förderungen.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung) um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird vom Tourismusressort selbstverständlich eingehalten.

Weiters ist jeder Förderwerber zudem im Förderansuchen zur Bekanntgabe aller anderen bei öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen verpflichtet und ist somit Bestandteil bei der Prüfung eingelangter Förderansuchen.

Frage 9: Sind Doppel- bzw. Mehrfachförderungen in Ihrem Ressort gesamt oder in einzelnen Förderprogrammen grundsätzlich ausgeschlossen? (Bitte um Nennung der konkreten rechtlichen Grundlage)

Förderungsstelle: Abteilung LAD

Die Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung in den Materiengesetzen der Landesamtsdirektion im Segment des Förderwesens, wonach Doppel- und Mehrfachförderungen für den Vollzugsbereich ex lege ausgeschlossen sind, hat der Landtag bislang nicht beschlossen.
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung) um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird von der Landesamtsdirektion selbstverständlich eingehalten.

Förderungsstelle: FAKS

Die Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung in den Materiengesetzen der Landesamtsdirektion – Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidiung im Segment des Förderwesens, wonach Doppel- und Mehrfachförderungen für den Vollzugsbereich ex lege ausgeschlossen sind, hat der Landtag bislang nicht beschlossen.
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung) um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird von der Landesamtsdirektion – Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidiung selbstverständlich eingehalten.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal

Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9

Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:

Gemäß § 3 Abs. 8 KuKuFöG 2005 wird die Förderung der kulturellen Tätigkeit nach diesem Gesetz nicht durch die Förderung von Kultur und Kunst durch andere öffentliche sowie durch private Förderungsgeber berührt. Ergänzend wird jedoch festgehalten, dass gemäß § 5 Abs. 3 KuKuFöG 2005 die Förderung jenes Ausmaß nicht übersteigen darf, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. Eine Überförderung durch mehrere Förderungsgeber ist daher im Zuge von Prüfungen auszuschließen.

Referat Sport:

Die Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung in den Materiengesetzen des Sportreferats im Segment des Förderwesens, wonach Doppel- und Mehrfachförderungen für den Vollzugsbereich ex lege ausgeschlossen sind, hat der Landtag bislang nicht beschlossen.
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung) um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird vom Sportreferat selbstverständlich eingehalten.

Förderungsstelle: Abteilung 12 Tourismus
Die Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung in den Materiengesetzen des Tourismusreferates im Segment des Förderwesens, wonach Doppel- und Mehrfachförderungen für den Vollzugsbereich ex lege ausgeschlossen sind, hat der Landtag bislang nicht beschlossen.
Gemäß dem Erlass A1 - 10/2025 (Vermeidung von (unbeabsichtigten) Mehrfach- oder Überförderungen) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat die Förderstelle jedenfalls vor Auszahlung des Förderbetrages eine Prüfung auf Mehrfachförderungen durchzuführen (SNIC-Prüfung) um festzustellen, ob dem jeweiligen Förderungsnehmer auch von einer oder mehreren anderen Förderungsstellen eine Förderung aus demselben oder auch einem anderen Grund gewährt wird. Diese Vorgabe wird vom Tourismusreferat selbstverständlich eingehalten.

Frage 10: Sind unerwünschte Doppel- bzw. Mehrfachförderungen in Ihrem gesamten Ressort oder in einzelnen Förderprogrammen ausgeschlossen? (Bitte um Nennung der konkreten rechtlichen Grundlage)
Hierzu darf auf die Beantwortung von Frage 9 verwiesen werden.

Frage 11: Bekennen Sie "sich klar zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachförderung"? Wie passt ein derartiges Bekenntnis zur genannten Verstärkungsförderungsrichtlinie und etwaigen weiteren Doppelförderungen in Ihrem Ressort?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Die Förderungen von gesellschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen in meinem Zuständigkeitsbereich bieten insbesondere die Möglichkeit, Initiativen und Projekte zu unterstützen, die trotz ihres gesellschafts- und sozialpolitischen Mehrwerts, Steiermark-Bezugs bzw. Innovationscharakters im Rahmen der bestehenden ressortspezifischen Förderungsprogramme nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Diese Förderungsmittel sind eine sinnvolle Ergänzung der in anderen Ressorts bestehenden Förderungsschwerpunkte.

Förderungsstelle: FAKS
Die „Richtlinie über die Gewährung von Verstärkerförderungen zu Förderungsaktionen des Bundes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023–2027" ist für Förderungen der FAKS nicht anwendbar.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Siehe Antwort zu Frage 3.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Zur ersten Frage siehe Antwort zu Frage 9.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Bei der Verstärkungsförderungsrichtlinie handelt es sich um eine Kofinanzierungsmaßnahme, welche – wie in der Anfragebegründung positiv hervorgehoben – mit einer im Verhältnis zur Bundesförderung geringeren Beteiligung des Landes für qualitätsverbessernde Maßnahmen größere Wertschöpfung für die steirische Beherbergung und Gastronomie generiert als es angesichts der jährlichen Budgeteinsparungen durch den Einsatz reiner Landesmittel möglich wäre. Darüber hinaus verringert sich durch die alleinige Abwicklung der Förderungen durch den Bund sowohl der Verwaltungsaufwand für das Land als auch für den zu fördernden Betrieb.

Im Bezug auf unerwünschte Doppel- und Mehrfachförderungen wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Zu Doppel- und Mehrfachförderungen an sich wird festgehalten: Es kann durchaus im Interesse von Projekten liegen, dass unterschiedliche Teile oder Kostengruppen eines Vorhabens durch verschiedene Förderstellen finanziert werden. Selbstverständlich aber immer vor dem Hintergrund, dass es zu keiner Überförderung kommt. In diesem Sinn, aber auch vor dem

Hintergrund der Verwaltungseffizienz, ist es im Tourismusressort nunmehr gelebte Praxis, förderungsrelevante Sport- und Tourismusprojekte nur mehr mittels eines Regierungssitzungsbeschlusses, eines Fördervertrags und einer förderauszahlenden Stelle (Sport- oder Tourismusreferat) abzuwickeln.

Frage 12: Was sind die Vor- und Nachteile der in der Richtlinie über die Gewährung von Verstärkerförderungen zu Förderungsaktionen des Bundes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023 - 2027 geregelten Doppelförderung durch die Landesregierung?
Förderungsstelle: Abteilung 12
Siehe dazu die Beantwortung der Frage 11.

Frage 13: Welche Förderungsprogramme in Ihrer Ressortzuständigkeit setzen eine Förderung durch einen anderen Fördergeber voraus oder sehen eine solche als positives Kriterium an (zB SFG-Förderungen)?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Für die von der Landesamtsdirektion abgewickelten Förderungen ist dies nicht zutreffend.

Förderungsstelle: FAKS
Die Förderungsprogramme im Zuständigkeitsbereich der FAKS setzen keine Förderung durch andere Fördergeber voraus oder sehen eine solche als positives Kriterium an.

Förderungsstelle: Abteilung 5 Personal
Keine.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Förderungsprogramme, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KuKuFöG 2025 den Förderungsbereichen Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter zuzuordnen sind, waren im Jahr 2025 an eine solche Voraussetzung bzw. an derartige Kriterien nicht gebunden. Im LEADER 2023 - 2027 Förderprogramm, in welchem die Abteilung 9 als vorbewilligende Stelle Volkskulturprojekte im Jahr 2025 genehmigte, wird allerdings eine Kofinanzierung vorausgesetzt.

Referat Sport:
Keines der Förderungsprogramme im Sportressort ist an eine solche Voraussetzung bzw. an derartige Kriterien geknüpft.

Förderungsstelle: Abteilung 12 Tourismus
Im Tourismusressort betrifft dies die Förderrichtlinie über die Gewährung von Verstärkerförderungen zu Förderaktionen des Bundes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023–2027.

Frage 14: Sind Sie der Meinung, dass diese Vorteile für andere Gebiete der Förderungsgebarung der Landesregierung nicht zum Tragen kommen? Warum?
Gemäß Artikel 11 (1) L-VG umfasst das Interpellationsrecht der Landesvollziehung. Persönliche Meinungen und Wahrnehmungen unterliegen nicht dem Fragerecht.
Es ist jedenfalls immer gesondert und je nach Sachgebiet zu beurteilen, welche Art der Fördergewährung am sinnvollsten erscheint.

Frage 15: Wie stehen Sie zum Instrument der Kofinanzierung? Was sind aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile?
Unter der Voraussetzung, dass eine Kofinanzierung auf der Basis vollständiger Transparenz über die Gesamtkosten und die Finanzierungsanteile aller Fördergeber erfolgt, liegt der Vorteil sicher in der geringeren Belastung des Landeshaushaltes. Ein Nachteil kann sich eigentlich nur dadurch ergeben, wenn diese Transparenz nicht gegeben ist.

Frage 16: Welche Förderungsprogramme in Ihrer Ressortzuständigkeit setzen eine Kofinanzierung voraus?
Förderungsstelle: Abteilung LAD
Für die von der Landesamtsdirektion abgewickelten Förderungen ist dies nicht zutreffend.

Förderungsstelle: FAKS
Die Förderungsprogramme im Zuständigkeitsbereich der FAKS setzen keine Kofinanzierung durch andere Fördergeber voraus.

Förderungsstelle: Abteilung 9
Referat Kunst, Kulturelles Erbe und Volkskultur:
Siehe Antwort zu Frage 13.

Referat Sport:
Es gibt kein Förderungsprogramm im Sportressort, das eine Kofinanzierung voraussetzt.

Förderungsstelle: Abteilung 12
Im Tourismusressort betrifft dies die Förderrichtlinie über die Gewährung von Verstärkerförderungen zu Förderaktionen des Bundes der Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2023–2027.

Mario Kunasek
Landeshauptmann